

Franz-Karl Nieder

"Alle Zusammenkünfte zu politischen Zwecken sind verboten."

Vor mir liegt das "Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau" aus dem Jahr 1832. Vor allem aus diesem Buch sei hier zitiert.

"In öffentlichen Blättern ist auf den 27. Mai dieses Jahres zu einer Versammlung auf dem Schlosse Hambach bei Neustadt an der Haardt, im Königlich Baierischen Rheinkreise, eingeladen worden, um daselbst über politische Gegenstände öffentlich zu verhandeln.

Die Königlich Baierische Regierung des Rheinkreises hat sich veranlaßt gefunden, diese gesetzwidrige Versammlung durch eine besondere Verordnung vom 8ten dieses Monats bei Vermeidung angemessener Strafen zu verbieten, und zugleich das Ersuchen anher gerichtet, dieses Verbot zur öffentlichen Kenntniß im Herzogthum zu bringen, was zu Jedermanns Warnung und Danachachtung hiermit geschieht.

Wiesbaden, den 12. Mai 1832

*Herzogliche Landes-Regierung
Möller"*

Die Freiheitsbewegung der Jahre 1830 bis 1832 hatte Vorgänger. Zum Wartburgfest am 18. und 19. Oktober 1817 hatten sich einige hundert "Burschen" aus ganz Deutschland versammelt; auch nassauische Studenten waren dabei. Sie verbrannten eine Anzahl reaktionärer Schriften, ein Offiziersschnürleibchen, einen Zopf und einen Korporalstock. Die Studenten wollten mit ihrer Aktion gegen den Absolutismus der Fürsten protestieren. Solcher Protest war verdächtig; er wurde unnachsichtig von den Regierungen verfolgt.

1832 gärte es in deutschen Landen - auch im Herzogtum Nassau. Im Jahr 1831 hatte der Herzog mit einem raffinierten Schachzug die zweite Kammer des Landtages, die Deputiertenkammer, brüskiert. Bei Steuerbewilligungen mussten die Stimmen der ersten Kammer, der "Herrenbank", und der zweiten Kammer, der Deputiertenkammer, zusammengezählt werden. Um die Majorität der zweiten Kammer zu brechen, ernannte 1831 die Regierung vier neue Mitglieder der Herrenbank, womit sich die Repräsentanz der Deputiertenkammer erneut verschlechterte. 16 Deputierte verzichteten daraufhin auf ihre Funktion, solange der Herzog nicht die Vermehrung der Herrenbank zurücknehme. Die 16 "rebellischen" Deputierten wurden teilweise gerichtlich belangt und verurteilt, so z.B. Herber, der Präsident der Deputiertenkammer. Die Menschen im Lande - nicht nur in Nassau - wollten sich jedoch nicht länger politisch bevormunden lassen. Sie wehrten sich gegen den Absolutheitsanspruch der Fürsten; sie sehnten sich nach Freiheit und nach der deutschen Einheit, die der Vielstaaterei in Deutschland ein Ende setzen sollte.

Schon im Oktober 1831 hatte die nassauische Regierung als Reaktion auf "umstürzlerische" Gedanken eine geheime politische Polizei eingerichtet, die alle verdächtigen Personen und den Postverkehr sorgfältig überwachte.¹⁾

Aber trotz Zensur, geheimer Staatspolizei und Bespitzelung flackerte der Protest immer wieder auf, vor allem in den Jahren 1831 und 1832. Die Bürger wehrten sich gegen die Vielstaaterei in Deutschland und traten für die bürgerlichen Freiheiten ein. Mit der Politik des Herzogs und seiner Regierung war man unzufrieden. So gab es 1831 eine Massenpetition nassauischer Gemeinden für einen Beitritt zum deutschen Zollverein, den auch die Majorität der Herrenbank befürwortete, während die Regierung auf ihre Souveränität pochte und sich nur sehr zögernd dem Zollverein öffnete. Die meisten

¹⁾ Wolf Heino Struck, Das Streben nach bürgerlicher Freiheit und nationaler Einheit in der Sicht des Herzogthums Nassau. In: Nassauische Annalen, 77. Bd. (1966), S. 142 - 216; hier S. 164

Fürsten standen einer deutschen Einheit reserviert gegenüber; sie befürchteten einen Machtverlust; sie wollten souverän bleiben.

Zum Hambacher Fest versammelten sich vom 27. bis 30. Mai 1832 - trotz Verbot - Zehntausende unter der schwarz-rot-goldenen Flagge. Die Stimmung im Land war gereizt: *"Fürsten zum Land hinaus"*, so begann ein Lied. "Radikale" Forderungen wurden in Hambach an der Weinstraße laut, so wurde z. B. die Umwandlung Deutschlands zu einem Bund freien Staaten und ein verbündetes republikanisches Europa gefordert. Redner Siebenpfeiffer schloss seine Rede: *"Es lebe das freie, einige Deutschland Hoch lebe jedes Volk, das seine Ketten bricht und mit uns den Bund der Freiheit schwört. Vaterland - Volkshochheit - Völkerbund hoch!"* Der Deutsche Bund reagierte mit der völligen Unterdrückung der Presse- und Versammlungsfreiheit. Das Herzogtum Nassau bildete da keine Ausnahme. *"Da die bei A. Wirth zu Homburg und bei Dr. Siebenpfeiffer zu Oggersheim im bayerischen Rheinkreise erscheinenden Zeitblätter Die deutsche Tribüne und der Westbote fortwährend Aufsätze enthalten, deren gefährliche Tendenz sich nicht verkennen läßt ..., haben seine Herzogliche Durchlaucht zu beschließen geruht, daß die Verbreitung und Versendung der oben genannten beiden Zeitblätter im Herzogtum untersagt werden. Alle Unterthanen sowie die Herzogliche Regierung haben sich hiernach zu bemessen und auf die genaue Handhabung dieses Verbots zu achten."* So stand es im Verordnungsblatt unter dem 29. Februar 1832. - Mit fast gleichem Wortlaut wurde dann am 13. Mai des gleichen Jahres *"das bei Friedrich Wagner erscheinende Zeitblatt »der Freisinnige« ... untersagt"*.

Kaum drei Wochen nach dem Hambacher Fest, am 16. Juni, erschien im Verordnungsblatt eine am gleichen Tag von Herzog Wilhelm unterzeichnete Verordnung. Diese Verordnung sei hier im vollen Wortlaut zitiert.

"Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau etc. haben Uns gnädigst bewogen gefunden, Nachstehendes zu verordnen.

- § 1 Alle Volksversammlungen, zu welchen nicht eine obrigkeitliche Erlaubniß schon vorliegt oder ertheilt worden ist, und alle Zusammenkünfte zu politischen Zwecken sind verboten.
- § 2 Es ist Unsern Unterthanen untersagt, an solchen Zusammenkünften in einem andern Staate Theil zu nehmen.
- § 3 Es ist jedem, welcher nicht vermöge seines Amtes dazu berufen ist, verboten, bei Volksversammlungen öffentliche Reden an das Volk zu halten.
- § 4 Es dürfen ohne vorherige Anzeige und Genehmigung der Polizeibehörde keine Vereine, welches auch ihr Zweck seyn mag, im Herzogthume errichtet werden.
- § 5 Es ist untersagt, ohne vorhergegangene obrigkeitliche Genehmigung für ausländischen Vereine Beiträge im Herzogthum zu sammeln, oder auf sonstige Weise ihre Zwecke zu befördern, oder einem ausländischen Verein, welcher nicht die Genehmigung der betreffenden, sowie Unserer Regierung erhalten hat, beizutreten.
- § 6 Alle besonderen Abzeichen, namentlich das Tragen von Cocarden und Bändern, die nicht in dem Lande, dessen Unterthan der ist, der sie trägt, erlaubt sind, sind untersagt.
- § 7 Uebertretungen der im § 1 bis 6 genannten Verbote sollen, wenn die Handlung nicht als ein solches Vergehen oder Verbrechen betrachtet werden muß, für welches die bestehenden Gesetze eine höhere peinliche oder correctionelle Strafe bestimmt haben, mit Geldstrafen bis zu höchstens dreißig Gulden, oder Gefängnißstrafen bis zu höchstens vier Wochen belegt werden.
- § 8 Es ist den Polizeibehörden gestattet, Gesellschaften, gegen welche gegründeter Verdacht vorliegt, daß sie politische Zwecke verfolgen, zu schließen, und fernere Zusammenkünfte bei angemessener Strafe zu untersagen.
- § 9 Mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist unsere Landes-Regierung beauftragt.

Gegeben Biebrich den 16. Juni 1832

Wilhelm"

"Alle Zusammenkünfte zu politischen Zwecken sind verboten." So steht es im Paragraphen 1. Schon Jahre früher hatte die nassauische Regierung als Antwort auf eine Schrift von Wilhelm Snell, Idstein, formuliert: *"Es ist eine ebenso unvernünftige als gesetzwidrige Idee, wenn Privatpersonen glauben mögen, berufen oder ermächtigt zu sein, einzeln oder auch in Verbindung mit anderen selbständig oder unmittelbar jetzt oder künftig zu den großen Nationalangelegenheiten Deutschlands mitzuwirken."* ²⁾ Privatpersonen, die sich für Politik interessierten, mussten damit rechnen, ins Gefängnis wandern zu müssen. Die deutschen Fürsten erreichten durch Pressezensur, Inhaftierungen und anderen Druckmitteln, dass die Erfüllung des Wunsches nach bürgerlichen Rechten in weite Ferne gerückt wurde. Aber unerschrocken gärte es weiter. *"Die deutsche Einheit gleicht einer Wurst, nicht bloß darin, daß sie an beiden Enden festgebunden ist, sondern daß sie zweimal aufhört, statt einmal anzufangen und daß nur derjenige, welcher aufschneidet, sagen kann, was in beiden steckt."* So schrieb die Mainzer Karnevalszeitung 1844.³⁾ Gerade die Narren wussten zu allen Zeiten unter dem Schutz der Narrenfreiheit durch eine versteckte Sprache die Zensur geschickt zu umgehen. Trotz Pressezensur bewirkten die Zeitungen 1846, dass das politische Interesse neu erwachte. So kam es dann zu der Erhebung von 1848 - die, ebenso wie die früheren, von den Fürsten unterdrückt wurden. Es hat in Deutschland noch lange gedauert, bis endlich 1919 die Demokratie eingeführt wurde, seither die Staatsgewalt nicht mehr vom Fürsten, sondern vom Volk ausgeht (Art. 1 der Weimarer Verfassung) und vor dem Gesetz alle gleich sind (Art. 109).

²⁾ Zitiert aus: Wolfram Siemann, Vom Staatenbund zum Nationalstaat - Deutschland 1806 - 1871, S. 232. Siemann beruft sich auf Ernst Rudolf Huber (Hrsg.): Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. I, Seite 793.

³⁾ Struck S. 169